

V R 61/05 - Wie sieht eine Rechnung aus, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt?

Der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) hat mit Urteil vom 6. Dezember 2007 [V R 61/05](#) entschieden, dass zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen grundsätzlich den richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers angeben müssen. Der sog. Sofortabzug der Vorsteuer gebietet es, dass der Finanzverwaltung eine leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglicht werde.

Der BFH hatte bisher nur in Fällen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) entschieden, dass der Abzug der in der [Rechnung](#) der GmbH ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich sei, wenn der in der [Rechnung](#) angegebene Sitz der GmbH bei Ausführung der [Leistung](#) und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden habe. Der [Unternehmer](#), der den Vorsteuerabzug begehre, trage die Feststellungslast dafür, dass der in der [Rechnung](#) angegebene Sitz des leistenden Unternehmers tatsächlich bestanden habe, weil für ihn eine Obliegenheit bestehe, sich über die Richtigkeit der Angaben in der [Rechnung](#) zu vergewissern.

Mit dem jetzigen Urteil werden diese Anforderungen auf alle [Unternehmer](#) - unabhängig von der Rechtsform, in der sie ihr [Unternehmen](#) betreiben - erstreckt.

Im Streitfall hob der BFH das Urteil des Finanzgerichts zwar aus verfahrensrechtlichen Gründen auf, wies die Klage aber, ebenso wie zuvor schon das [Finanzgericht](#), ab.

(Quelle: PM BFH)